

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Logic and Philosophy of Science, M.A.
Hochschule: Ludwig-Maximilians-Universität München
Standort: München
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung muss den Studierenden in einer englischsprachigen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In Bezug auf ein Kriterium sieht der Akkreditierungsrat aber Bedarf für die Einreichung weiterer Unterlagen und ist daher zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

Auflage

Auflage - besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 BayStudAkkV)

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird vollständig in englischer Sprache unterrichtet. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung über das Eignungsverfahren sind Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens Zugangsvoraussetzung für den Studiengang. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung über das Eignungsverfahren innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 ermöglichen das Verstehen von bekannter Alltagskommunikation, nicht aber von komplexen Texten. Der Studiengang richtet sich daher ausweislich der Satzung auch an Studierende ohne weitergehende deutsche Sprachkenntnisse.

Auch im Selbstbericht der Hochschule wird auf Seite 19 ausgeführt, dass der Studiengang internationale Studierende ansprechen soll und auf S. 38 bestätigt, dass es sich bei den Studierenden um „meist internationale[...] Studierende[...]“ handelt.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhalte. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass zwar die Modulbeschreibungen aber nicht die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung in englischer Sprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 BayStudAkkV.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

